

Auftragsverarbeitungsvertrag

nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

zwischen

BTB concept Presseorgane GmbH

Franz-Stenzer-Str. 57, 12679 Berlin

(nachfolgend „Auftragsverarbeiterin“ genannt)

und

Kunden für Webhosting mit/ohne Content Management System (CMS) sowie

Systemkunden mit Customer Relationship Management System (CRM)

(nachfolgend „Verantwortliche“ genannt)

(nachstehend gemeinsam „Parteien“ genannt)

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der Verantwortlichen, soweit dies Gegenstand der zwischen den Parteien bestehenden Leistungsvereinbarung ist.

(2) Gegenstand und Dauer sowie Umfang und Zweck der Verarbeitung bestimmen sich nach der Leistungsvereinbarung.

(3) Kategorien der betroffenen Personen bei

1. Webhosting ohne CMS: Webseitenbesucher der Verantwortlichen
2. Webhosting mit CMS: Webseitenbesucher der Verantwortlichen, Mitarbeiter und Kontakte der Verantwortlichen
3. Systemkunden mit CRM: Mitarbeiter der Verantwortlichen,

(4) Kategorien der personenbezogenen Daten bei

1. allen Verantwortlichen: IP-Adressen, Browserkennungen, temporär gespeichert in Webserver-Logfiles
2. Webhosting mit CMS: Identifikationsdaten, Kontaktdaten
3. Systemkunden mit CRM: Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Vertragsdaten, Berufsdaten, Leistungsdaten, Zeitwirtschaftsdaten, Entgeltdaten

(5) Besondere Kategorien der personenbezogenen Daten bei

1. Webhosting mit und ohne CMS: keine
2. Systemkunden mit CRM: Gesundheitsdaten (GdB, Krankmeldungen)

§ 2 Pflichten der Auftragsverarbeiterin

(1) Die Auftragsverarbeiterin verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung der Verantwortlichen oder soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Im Falle einer gesetzlichen Verarbeitungspflicht informiert die Auftragsverarbeiterin die Verantwortliche von der Verarbeitung, sofern ein gesetzliches Verbot einer solchen Information nicht entgegensteht.

(2) Verstößt eine Weisung nach Ansicht der Auftragsverarbeiterin gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, so teilt sie dies der Verantwortlichen vor der Ausführung mit. Die Auftragsverarbeiterin ist berechtigt, die Ausführung der fraglichen Weisung solange zu verweigern, bis sie durch die Verantwortliche bestätigt oder geändert wird.

(3) Die Auftragsverarbeiterin gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(4) Die Auftragsverarbeiterin ergreift alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM), um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten – siehe Anlage TOM.

(5) Die Auftragsverarbeiterin unterstützt die Verantwortliche im erforderlichen Maße dabei, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen der betroffenen Personen, die auf die Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Kap. III DSGVO gerichtet sind, nachzukommen.

(6) Die Auftragsverarbeiterin unterstützt die Verantwortliche im erforderlichen Maße bei der Einhaltung der ihr nach Art. 32 bis 36 DSGVO auferlegten Pflichten.

§ 3 Kontrolle

(1) Zum Zwecke der angemessenen Kontrolle der Einhaltung der mit diesem Vertrag vereinbarten Pflichten wird die Auftragsverarbeiterin der Verantwortlichen zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu ihren Räumen gewähren, die erforderlichen Auskünfte erteilen und Informationen zur Verfügung stellen.

(2) Ferner unterwirft sich die Auftragsverarbeiterin der für die Verantwortliche zuständigen Aufsichtsbehörde. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche, die keinerlei Bezug zur Auftragsverarbeitung haben.

§ 4 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

Die Auftragsverarbeiterin wird nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl der Verantwortlichen entweder löschen oder zurückgeben und die vorhandenen Kopien löschen, sofern sie nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 5 Subauftragsverarbeiter

(1) Die Auftragsverarbeiterin ist berechtigt, Subauftragsverarbeiter zu beanspruchen. Die Hinzuziehung eines Subauftragsverarbeiters ist der Verantwortlichen mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der beabsichtigten Subauftragsverarbeitung anzuzeigen. Keine Subauftragsverarbeitung im Sinne dieses Vertrages sind Dienstleistungen, die die

Auftragsverarbeiterin lediglich als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt. Gleichwohl stellt die Auftragsverarbeiterin durch geeignete vertragliche Vereinbarungen und angemessene Kontrollmaßnahmen sicher, dass auch im Falle von fremd vergebenen Nebenleistungen der Schutz und die Sicherheit der personenbezogenen Daten der Verantwortlichen jederzeit gewährleistet ist.

(2) Wird ein Subauftragsverarbeiter in Anspruch genommen, so erlegt die Auftragsverarbeiterin diesem vor Beginn der Subauftragsverarbeitung vertraglich mindestens dieselben Pflichten auf, die ihr aus diesem Vertrag erwachsen. Der Verantwortlichen sind durch die vertragliche Vereinbarung gegenüber dem Subauftragsverarbeiter dieselben unmittelbaren Kontrollrechte einzuräumen, wie sie ihr aufgrund dieses Vertrages gegenüber der Auftragsverarbeiterin zustehen.

(3) Die Verantwortliche ist berechtigt, der Hinzuziehung eines Subauftragsverarbeiters zu widersprechen, wenn der Subauftragsverarbeiter nachweislich die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Datenschutzpflichten verletzt oder Anhaltspunkte vorliegen, die nach einem objektiven Maßstab an der zuverlässigen Einhaltung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Datenschutzpflichten zweifeln lassen. Letzteres kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Subauftragsverarbeiter die angemessene Kontrolle der Subauftragsverarbeitung behindert. Im Falle des Widerspruchs wird die Auftragsverarbeiterin die Subauftragsverarbeitung mit einem hinzugezogenen Auftragsverarbeiter unverzüglich beenden.

(4) Die Auftragsverarbeiterin haftet gegenüber der Verantwortlichen für die Einhaltung der Datenschutzpflichten der von ihr in Anspruch genommenen Subauftragsverarbeiter und mit Nebenleistungen beauftragten Dritten.

(5) Für Server- und Rechenzentrumsdienstleistungen werden folgende Unternehmen als Subauftragsverarbeiter eingesetzt:

Subunternehmer	Sitz	Adresse	Kurzbeschreibung der Leistung
Hetzner Online GmbH	Deutschland	Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen	Serverhosting, Backup
InterNetX GmbH	Deutschland	Johanna-Dachs-Str. 55, 93055 Regensburg	Domainverwaltung, SSL-Zertifikate, DNS-Zonen
IONOS SE	Deutschland	Eigendorfer Str. 57, 56410 Montabaur	Serverhosting, Backup
Strato AG	Deutschland	Otto-Ostrowski-Str. 7, 10249 Berlin	Serverhosting, Backup

§ 6 Rechtskraft, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Auftragsverarbeitungsvertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung oder der Zahlung der ersten an die Verantwortliche fakturierten Rechnung in Kraft. Er endet mit seiner vollständigen Durchführung oder dem Ende der Leistungsvereinbarung.

(2) Der Auftragsverarbeitungsvertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die jeweils andere Partei nachweislich und wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Pflichten verletzt oder ihnen aus anderen Gründen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Textform (Brief oder E-Mail).

(3) Die wirksame Kündigung dieses Auftragsverarbeitungsvertrages berechtigt beide Parteien zur Kündigung der der Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Auftragsverarbeitungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die Parteien werden dann den Vertrag so durchführen, dass der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebte Erfolg soweit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

(2) Gerichtsstand ist Berlin.

Auftragsverarbeiterin: Ort, Datum, Unterschrift

Verantwortliche: Ort, Datum, Unterschrift